

Schadenakte-Nr.: 2087011432-0-487

„Elementarereignis/Hochwasserschaden, Hannelore Meier, Bergstraße 11 in 12345 Bad Ahr“

Bericht zum Sachstand

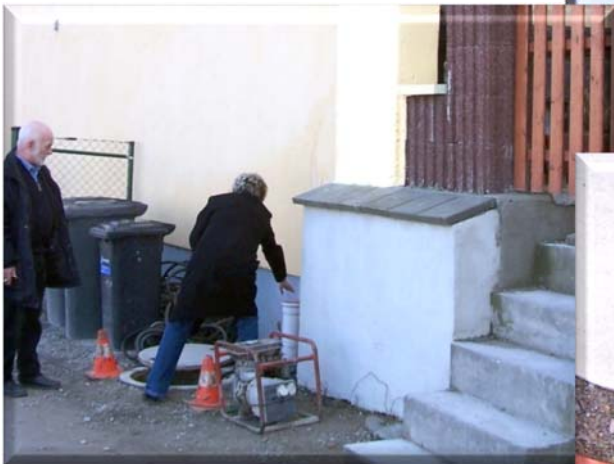
Gegebenheiten: Die Besichtigung erfolgte am Donnerstag, den 7. Februar 2008, zwischen 10:00 und 11:00 Uhr in Begleitung der örtlichen LVM-Vertretung, Frau Renate Kolberg.



Am 06.02.2008 hatte es in Bad Ahr geregnet. Ein Hochwasserereignis hat es nicht gegeben.

Die Besichtigung der Immobilie hat Folgendes erbracht: Das rückgestaute Abwasser ist, augenscheinlich, aus dem Bodenablauf der Dusche im Untergeschoss ausgetreten, über den Fliesenbelag geflossen und hat sich in den anschließenden Räumen, unter der dort befindlichen Dielung, innerhalb der Mineralwolledämmschicht verlaufen. Nachvollziehbar ist das nach einem Blick in eine Art Wandschrank mit Installationen, da dort keine Die-

lung und Dämmung eingebaut ist. Die Abläufe der Dusche und des ebenfalls dort befindlichen WCs werden hinter einer gefliesten Wandverkleidung mit dem Fallrohr aus den Obergeschossen zusammen- und seitlich aus dem Gebäude auf das Nachbargrundstück hinausgeführt. Dort befindet sich der einzige intakte Kontrollschacht.



Zu sehen ist, zwischen den beiden Gerinnen, ein Schlauch, der zu einem Kärcher-Hoch-



druckgerät gehört, mit dem das beauftragte Rohr- und Kanalreinigungsunternehmen, wieder einmal, die Grundleitung freizuspülen versuchte. Der Schlauch hatte sich im alten, weiter vorn liegenden und zugeschütteten, Kontrollschacht verhakt. Deshalb wurde der alte Schacht freigelegt und die bauliche Situation konnte dabei begutachtet werden. Die aus dem ersten Schacht abgehende Grundleitung DN 125 mündet



kurz vor dem senkrechten Absturz in eine Leitung DN 100, also eine Querschnittsverminderung in Fließrichtung. Dann kommt ein 90°-Bogen, der die Leitung senkrecht nach unten führt.

Das Rohr in diesem Bereich musste geöffnet werden, um den Schlauch zu bergen. Dabei konnte das senkrecht eingebaute Rohr inspiziert werden. Dieses Rohr war zu diesem Zeitpunkt immer noch verstopft, das Abwasser im Rohr konnte nicht abfließen.

Zusammenfassung: Ein Elementarschadenereignis liegt nicht vor, sondern eine simple Verstopfung, außerhalb des versicherten Gebäudes.

Die Grundleitung hat einige gravierende Baumängel. Erstens sind Quer-



schnittsverminderungen in Fließrichtung des Abwassers eine Unmöglichkeit und widersprechen jeglichen Normen, Vorschriften und dem gesunden Verstand. Entweder liegt ein Planungsmangel vor oder hier wurde, blind, ein „Einsparpotenzial“ beim Anschluss der Grundleitung an den Sammelkanal in der Straße gesehen, weil ohne direkten Neuanschluss an den Sammler (Straßenbelag öffnen, Schachtarbeiten, Anschlussarbeiten am Kanal, Verfüllarbeiten, Straßenbelag wieder schließen) eben nur eine DN 100 auf dem Grundstück zur

Verfügung stand.

Zweitens sind 90°-Bögen in Abwasserleitungen unzulässig. Zulässig ist, zweimal 45°-Bögen hintereinander einzubauen. Drittens liegen WC und Dusche im Untergeschoss unterhalb der Rückstauenebene (= Straßenoberkante), es fehlt aber der in einem solchen Fall notwendige und vorgeschriebene Rückstauverschluss.

Am 13.02.08 bat mich Frau Meier noch einmal in das Haus, um mir die aufgetretenen Schäden zu zeigen und ihre Version der Zusammenhänge zu schildern. Auf die von mir erkannten und vorstehend geschilderten Gegebenheiten und Rückschlüsse hatte das keine Auswirkung.



Mit freundlichen Grüßen,

Grütze

Apolda, am Donnerstag, den 14. Februar 2008